



Aktuell



Termine

Gesundheitspolitik

- Bundestag beschließt Patientendaten-Schutzgesetz
- Bundestag beschließt Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz
- Berliner Senat hat Corona-Teststrategie erweitert

Aus der KV Berlin

- Nachtrag zur Abrechnungsfibel
- Kennzeichnung von TSVG-Neupatienten durch die KV Berlin ab dem Quartal 1/2020
- Erinnerung: Angaben zur Barrierefreiheit über das Online-Portal
- Terminservicestelle: Bitte um Terminmeldungen
- Aktuelle Pressemitteilungen der KV Berlin

Für die Praxis

- Neue Anwendungen in der TI benötigen den elektronischen Heilberufsausweis
- Ärztliche Kommunikation wird ab Juli anders vergütet
- Neue EBM-Zuschläge für Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate
- Coronavirus: Welche Fälle gibt es in der Praxis und wie werden diese abgerechnet?

Veranstaltungen Ihrer KV

Impressum



Gesundheitspolitik

Bundestag beschließt Patientendaten-Schutzgesetz

Am 3. Juli wurde im Bundestag das **Patientendaten-Schutzgesetz** (PDSG) beschlossen. Ab 2021 haben Patienten Anspruch darauf, dass Ärztinnen und Ärzte die ePA, die Krankenkassen dann anbieten müssen, mit Daten befüllen. Ärzte, die erstmals Einträge in eine ePA vornehmen, bekommen hierfür zehn Euro. Für die Unterstützung der Versicherten bei der weiteren Verwaltung ihrer ePA erhalten Ärzte ebenfalls eine Vergütung. Deren Höhe wird von der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen festgelegt. Ab 2022 soll es möglich sein, in der ePA auch den Impfausweis, den Mutterpass, das gelbe U-Heft für Kinder und das Zahn-Bonusheft zu speichern.

Dazu erklärte Bundesgesundheitsminister Jens Spahn: „Die Pandemie zeigt, wie wichtig digitale Angebote für die Versorgung von Patienten sind. Darum sorgen wir mit dem Patientendaten-Schutz-Gesetz dafür, dass Digitalisierung im Alltag ankommt. Versicherte können ihre Daten in der elektronischen Patientenakte (ePA) speichern lassen. Sie bekommen die Möglichkeit, das E-Rezept mit einer neuen App zu nutzen. Und Facharztüberweisungen gibt es künftig auch digital.“ Es sei wichtig, dass jetzt damit begonnen werde.

Bundestag beschließt Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz

Intensiv-Pflegebedürftige sollen besser versorgt, Fehlanreize in der Intensivpflege beseitigt und die Selbstbestimmung der Betroffenen gestärkt werden. Außerdem soll der Zugang zur medizinischen Rehabilitation verbessert werden. Das sind die Ziele des „**Gesetzes zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung**“ (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz, GKV-IPReG), das der Bundestag am 2. Juli in 2. und 3. Lesung beschlossen hat. Inhalte des Gesetzes sind unter anderem der neue Leistungsanspruch auf außerklinische Intensivpflege, der in das SGB V aufgenommen wird. Nur besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte dürfen diese verordnen. Auch der Zugang zur medizinischen Rehabilitation wird durch das Gesetz erleichtert. Die verordnenden Ärztinnen und Ärzte stellen die medizinische Notwendigkeit einer geriatrischen Rehabilitation fest. Die Krankenkassen sind an diese Feststellung gebunden. Bei anderen Indikationen kann die Krankenkasse von der Verordnung nur nach Überprüfung durch den Medizinischen Dienst abweichen. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung, voraussichtlich im Herbst, in Kraft. Es ist im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig.

Berliner Senat hat Corona-Teststrategie erweitert

Seit Montag können sich Kita-Beschäftigte ohne Symptome auf eine Infektion mit dem Coronavirus an drei weiteren **Teststellen** testen lassen. Diese befinden sich in den Vivantes-Kliniken Berlin-Prenzlauer Berg, Tempelhof-Schöneberg und Spandau. Die Tests sind freiwillig und kostenlos. Seit letzter Woche war eine Testung bereits in der Teststelle der Charité auf dem Campus Virchow-Klinikum möglich. Bereits im Juni wurde die Teststrategie des Berliner Senats gestartet. Ab Mitte Juli sollen auch Lehrkräfte das Angebot nutzen können. Das Netz an Teststellen soll weiter wachsen.

Ende Juni ist zudem die neue **SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung** des Senats in Kraft getreten. Diese gibt unter anderem vor, dass Personen, die aus dem Ausland nach Berlin einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich direkt nach der Einreise nach Hause zu begeben und 14 Tage dort aufzuhalten. Zusätzlich muss das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert und darüber in Kenntnis gesetzt werden. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

 **Aus der KV Berlin****Neue KV-Notdienstpraxis eröffnet**

Am Vivantes Klinikum Neukölln wurde eine neue Notdienstpraxis der KV Berlin für Kinder und Jugendliche eingerichtet. Die KV-Notdienstpraxis ergänzt die Rettungsstelle außerhalb der Praxissprechzeiten. Nach fünf Notdienstpraxen für Erwachsene ist dies die fünfte für Kinder und Jugendliche in Berlin. Im Oktober geht eine sechste KV-Notdienstpraxis für Erwachsene an den Start. Auch diese ist dann im Vivantes Klinikum Neukölln zu finden.

Nachtrag zur Abrechnungsfibel

Die KV Berlin hat am 30. Juni die Abrechnungsfibel verschickt. Vor dem Hintergrund, dass viele ihre Abrechnung für das 2. Quartal bereits gemacht hatten, war dieser Zeitpunkt unglücklich gewählt. Dafür möchten wir uns entschuldigen. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Abrechnungsfibel seit März 2020 laufend aktualisiert wurde und wird. Bitte nutzen Sie dieses Hilfsmittel zu Ihrer Unterstützung der Abrechnung. Sie steht jeweils aktuell auf der Website der KV Berlin: Für die Praxis > Abrechnung / Honorar > Quartalsabrechnung.

Kennzeichnung von TSVG-Neupatienten durch die KV Berlin ab dem Quartal 1/2020

Seit dem 1. September 2019 erhalten Ärzte die Behandlung neuer Patienten grundsätzlich extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet (Arztgruppenfall). Als „neu“ gelten Patienten, die weder im aktuellen noch in den acht vorangegangenen Quartalen in der jeweiligen Praxis waren. Im Quartal 2020-2 beispielsweise galt dies für Patienten, die letztmalig im Quartal 2018-1 in der Praxis waren. Da der KV Berlin nun die technischen Möglichkeiten vorliegen, den Neupatientenstatus zu prüfen, wird die Kennzeichnung ab dem Quartal 2020-1 automatisch im Rahmen der Abrechnungsprüfung gesetzt, soweit nicht bereits eine andere TSVG-Fallkonstellation (z.B. offene Sprechstunde) vorliegt und angegeben wurde. Damit kommt die KV Berlin ihrer Verpflichtung nach, die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung festzustellen.

Erinnerung: Angaben zur Barrierefreiheit über das Online-Portal

Schon einige Praxen haben sich an der Abfrage zur Barrierefreiheit über das Online-Portal beteiligt – vielen Dank dafür. Die KV bittet auch die übrigen Praxen, sich zu beteiligen. Die Angaben werden in der Arztsuche für Patientinnen und Patienten ausgegeben und werden für die Bedarfsplanung benötigt. Mit Hilfe der Praxis-Angaben werden sich Patienten in der Arztsuche, die die KV Berlin auf ihrer Website zur Verfügung stellt, über die Barrierefreiheit Berliner Praxen informieren können. [\[Mehr...\]](#)

Terminservicestelle: Bitte um Terminmeldungen

Aktuell verzeichnet die Terminservicestelle (TSS) wieder eine stark erhöhte Nachfrage an therapeutischen Terminen. Deshalb die dringende Bitte an alle Therapeuten, Termine für die Therapeutische Sprechstunde, die Akutbehandlung und die Probatorik an die TSS zu melden. Bitte orientieren Sie sich an der Meldepflicht, die auf der KV Webseite veröffentlicht wird.

Information für Facharztpraxen: Ab sofort werden dringende Terminmeldungen nicht mehr außerhalb der 4 Wochenfrist überbucht. Um dennoch den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, bittet die TSS, auch nicht-dringende Termine, für die lediglich eine Überweisung vorzulegen ist, zu melden. Gerne können Sie im eTerminservice

die Option „dringend und nicht dringend“ auswählen. In diesem Fall wird Ihr angebotener Termin je nach Bedarf gebucht.

Wichtiger Hinweis für alle Hausarztpraxen: Überweisungen an Psychotherapeuten / Psychotherapie bitte nicht mit einem Vermittlungscode versehen. Die Dringlichkeit wird in der Psychotherapeutischen Sprechstunde festgestellt und dort dokumentiert.

Hinweis für alle Praxen: Gelegentlich bestätigen Patienten Termine, die sie im eTerminservice gesehen, aber nicht gebucht haben. Dadurch kommt es zu einer vermeintlichen Doppelbuchung. Bitte gleichen Sie unbedingt vor Ihrer Terminbestätigung an die Patienten die Patientendaten mit der automatisierten Buchungsbestätigung, die sie seitens der KV erhalten, ab.

Aktuelle Pressemitteilungen der KV Berlin

Rückgang bei Testzahlen, KV konzentriert sich auf eigene Strukturen: Ambulante Versorgung ist gut gerüstet, um die aktuelle Situation in Berlin aufzufangen ■ **01.07.2020**

Für die Praxis

Neue Anwendungen in der TI benötigen den elektronischen Heilberufsausweis

Beginnend in dieser zweiten Jahreshälfte werden Schritt für Schritt neue Anwendungen innerhalb der TI verfügbar sein, einige von ihnen sind ab dem nächsten Jahr verpflichtend. Um die neuen Anwendungen nutzen zu können, benötigen Ärzte und Psychotherapeuten den elektronischen Heilberufsausweis. [\[Mehr...\]](#)

Ärztliche Kommunikation wird ab Juli anders vergütet

Die Erstattung von Versandkosten für Arztbriefe und Befunde wird zum 1. Juli 2020 neu geregelt. Elektronische Arztbriefe werden stärker gefördert. Für Portokosten gibt es nur noch eine Pauschale. Neu ist zudem eine Fax-Kostenpauschale. [\[Mehr...\]](#)

Neue EBM-Zuschläge für Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate

Zum 1. Juli 2020 wurden Zuschläge in den EBM aufgenommen, die die Kosten für Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate abbilden. Die Zuschläge sind mit 40 Punkten bewertet und können durch bestimmte Fachärzte abgerechnet werden. [\[Mehr...\]](#)

Neu im EBM: Kostenpauschalen für endoskopische Einmalprodukte

Ab dem 1. Juli 2020 können Gastroenterologen und andere Fachgruppen endoskopischen Zusatzinstrumente abrechnen, die als Einmalprodukte zur Verfügung stehen. Der Bewertungsausschuss hat dafür den neuen Abschnitt 40.9 mit drei Kostenpauschalen in den EBM aufgenommen. [\[Mehr...\]](#)

Coronavirus: Welche Fälle gibt es in der Praxis und wie werden diese abgerechnet?

Aufgrund der Diskussion um Testungen symptomloser Patientinnen und Patienten gibt die KV Berlin einen Überblick, in welchen Fällen die Testung auf das Coronavirus eine Kassenleistung ist und wie dies abrechenbar ist.

Bitte beachten → Grundsätzlich gilt, dass **jede Praxis** eine Testung analog zur Influenza-Diagnostik durchführen kann. Patienten sind in der Regel am Besten in der Arztpraxis aufgehoben, die mit ihren Beschwerden und Vorerkrankungen aus der laufenden Behandlung vertraut sind. Daher wird empfohlen, spezielle Sprechzeiten für Infektpatienten zu organisieren. Die **COVID-19-Praxen** stehen lediglich **ergänzend** zur Verfügung.

	Fall 1 Patient mit Symptomen kommt in die Praxis	Fall 2 Patient mit Warnhinweis der Corona-App kommt in die Praxis	Fall 3 Patient ohne Symptome kommt in die Praxis
Wird der Patient getestet?	Ja	Mit Symptomen: Ja Ohne Symptome: Es kann ein Test erfolgen, wenn davor ein Arzt- Patientengespräch stattfand.	Ja, wenn der Test vom Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) veranlasst wird.
Diagnostik bzw. Durchführung	HA/FA nehmen den Abstrich mit Influenza-Test-Kit und Influenza-Tupfer Das Labor wird von der Praxis beauftragt. Bis das Muster 10C zur Verfügung steht, gilt Muster 10.	HA/FA nehmen den Abstrich mit Influenza-Test-Kit und Influenza-Tupfer Labore werden von der Praxis mittels Muster 10C (PDF: Ausfüllhinweis) beauftragt. Im Feld „Auftrag“ des Musters 10C ist explizit die GOP 32811 anzugeben. Bis das Muster 10C zur Verfügung steht, gilt Muster 10.	Für die Veranlassung von Tests, die im Auftrag des ÖGD nach der neuen Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums erfolgen, wird das Muster10OEGD verwendet.
Abrechnung (Eine ausführliche Übersicht finden Sie in der Abrechnungsfibel)	HA/FA Versicherten- bzw. Grundpauschale für Abstrich. (Verdachts-)Fälle mit einer Infektion mit dem Coronavirus werden mit der GOP 88240 gekennzeichnet. Dann erfolgt die Vergütung der ärztlichen Leistungen extrabudgetär. Labor GOP 32816 (wird extrabudgetär vergütet)	HA/FA Versicherten- bzw. Grundpauschale zzgl. GOP 02402 (Gespräch und/oder Abstrich, 91 Punkte) Labor GOP 12221 (Zuschlag zur GOP 32811); GOP 32811 für den Labortest (39,40 €); GOP 40101 (Kosten Versandmaterial, Versendung Untersuchungsmaterial, Übermittlung Untersuchungsergebnis, 2,60 €)	Zur Vergütung der Abstrichentnahme und zum Bezug der Formulare für die Labordiagnostik befindet sich die KV Berlin aktuell in Gesprächen mit dem ÖGD. Alle anderen Tests, die bei symptomlosen Patienten erfolgen und nicht vom ÖGD veranlasst sind, müssen von diesen privat bezahlt werden. Dies ist z.B. der Fall bei: - Reiserückkehrern aus Risikogebieten - Personen, die in Pflegeheime aufgenommen werden - Personen bei denen der Arbeitgeber einen Test fordert



Veranstaltungen Ihrer KV

Für Ärzte, Psychotherapeuten und/oder Praxispersonal

Achtung: Keine Veranstaltungen bis 31. Juli 2020

Aufgrund der voranschreitenden Ausbreitung des Coronavirus finden vorerst bis zum 31. Juli keine der geplanten Veranstaltungen (Seminare, ÄBD-Fortbildungen, Fallkonferenzen etc.) statt. Angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gesondert vom Veranstaltungsbüro der KV Berlin informiert.

Hinweis: Die blau hinterlegte Schrift (bzw. die blauen Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Hauptabteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Ihre Empfängeradresse ändern Sie im Online-Portal unter Eigene Daten > E-Mail-Einstellungen. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. med. Margret Stennes (V. i. S. d. P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin. Tel. 030 / 31003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Laura Vele – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31003-483. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel: 030 / 31003-999, Fax: 030 / 31003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.